

VG Oldenburg: Landkreis darf Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge nicht beanstanden

zu VG Oldenburg, Beschluss vom 17.07.2012 - 1 B 3594/12.

Aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG ergibt sich die Befugnis einer Gemeinde, eine grundlegende Systementscheidung darüber zu treffen, ob sie die zur örtlichen Daseinsvorsorge gehörende Aufgabe des sicheren und effizienten Betriebes der öffentlichen Energienetze in eigener Regie oder durch private Dritte erfüllen will. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Aufgabenerfüllung in eigener Regie, kommt ihr bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu. Das stellt das Verwaltungsgericht Oldenburg klar. Es hat mit Beschluss vom 17.07.2012 (Az.: 1 B 3594/12) dem Eilantrag der Gemeinde Bunde und mit Beschlüssen vom 18.07.2012 den Eilanträgen 14 weiterer Städte und Gemeinden im Landkreis Leer gegen Beanstandungsverfügungen des Landkreises stattgegeben. Der Landkreis dürfe die Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge nicht beanstanden.

Verlinkte Angaben führen Sie in unsere Volltext-Datenbank beck-online. Informieren Sie sich unter www.beck-online.de über Ihre Nutzungsmöglichkeiten.

Landkreis Leer beanstandet Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge

Die Antrag stellenden Kommunen beabsichtigen, die Ende des Jahres 2012 auslaufenden Strom- und Gaskonzessionen (für die Stadt Borkum nur die Gaskonzession) an die von insgesamt 18 Städten und Gemeinden im Kreisgebiet gegründete Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO) neu zu vergeben. Nach dem Konzept der NSO soll ein noch nicht feststehender strategischer Partner eingebunden werden. Der Landkreis Leer sieht neben kommunalrechtlichen Vorschriften auch energie- und kartellrechtliche Gesetze als verletzt an und hat deshalb die Ratsbeschlüsse der Gemeinde Bunde und der anderen Antragsteller über den Abschluss von Konzessionsverträgen mit den kommunalen Energieversorgungsunternehmen kommunalaufsichtlich beanstandet. Die Gemeinden hätten die Auswahl in einem intransparenten und diskriminierenden Verfahren getroffen, so der Vorwurf des Landkreises. Zudem bestehe die Gefahr, dass das Vorhaben der Gemeinden ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteige und die Sicherung der Energieversorgung gefährdet werde.

VG: Selbstverwaltungsgarantie bei Auslegung des Energie- und Kartellrechts zu beachten

Dieser Auffassung ist das VG nicht gefolgt. Es stellt klar, dass sich aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG die Befugnis der Gemeinde ergibt, eine grundlegende Systementscheidung darüber zu treffen, ob sie die zur örtlichen Da-

seinsvorsorge gehörende Aufgabe des sicheren und effizienten Betriebes der öffentlichen Energienetze in eigener Regie oder durch private Dritte erfüllen wolle. Dabei seien die Vorschriften des Energie- und Kartellrechtes vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Selbstverwaltungsgarantie auszulegen, so das VG.

Weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum für Gemeinden

Entscheide sich demnach eine Gemeinde für die Aufgabenerfüllung in eigener Regie – und sei es auch nur wie hier in Form eines Beteiligungsmodells –, so komme ihr bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu. Dieser Spielraum sei kommunalaufsichtsrechtlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar, so das Gericht.

Gemeinden haben Grenzen ihres Spielraums nicht überschritten

Laut Gericht haben die Gemeinden hier nach vorläufiger Bewertung ihre Grenzen nicht überschritten. Ihre Entscheidung, die Energienetze künftig mit einer kommunalen Netzgesellschaft unter Einbindung eines am Markt bewährten strategischen Partners durchzuführen, sei auf der Grundlage umfassender fachlicher Beratung durch ein sachkundiges Beratungsunternehmen getroffen worden. Derartige Modelle seien branchenüblich und im Allgemeinen wirtschaftlich sinnvoll. Angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Energienetze könne auch davon ausgegangen werden, dass ein fachlich qualifizierter und finanziell potenter strategischer Partner gefunden werden könne. Eine Gefährdung der Energiesicherheit in den Gemeinden sowie der Interessen der Einwohner oder ein Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit seien danach nicht feststellbar, so VG.

http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=19562&article_id=107694&psmand=128

<http://beck-aktuell.beck.de/news/vg-oldenburg-landkreis-darf-neuvergabe-kommunaler-strom-und-gaskonzessionsvertraege-nicht-beans>